

LEASING VON BEWEGLICHEM EIGENTUM

Die Parteien:

GI OVO BV, mit Sitz in Topperbinnenweg 7, 3774 BZ Kootwijkerbroek, CoC-Nummer 64302784, gesetzlich vertreten durch J. Wagelaar, im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet;

und

im Folgenden: der „Mieter“;

Erwägungsgründe:

- Die Parteien wollen einen befristeten Mietvertrag abschließen
- Der Vermieter ist Eigentümer der nachstehend beschriebenen beweglichen Sachen
- Vermieter und Mieter halten die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen in diesem Mietvertrag fest

Stimmen Sie wie folgt zu:

Abschnitt 1 – Beschreibung des Mietgegenstands

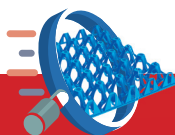
Der Vermieter vermietet die folgende Tray-Inspector-Ausrüstung an den Mieter, der diese Ausrüstung entsprechend von der Vermieterin vermietet, die Ausrüstung im Folgenden als „Mietausrüstung“ bezeichnet.

Abschnitt 3 – Laufzeit des Mietvertrags

1. Der Mietvertrag wurde für einen festen Zeitraum von _____ Tagen abgeschlossen, mit mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen und wobei die Mietdauer an dem Tag beginnt, an dem das Mietobjekt vom Vermieter abgeholt wird, oder an dem Tag, an dem es abgeholt wird an den Mieter geliefert.
2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Mietobjekt innerhalb von 4 Tagen nach Mietvertragsende an den Vermieter zurückgegeben wird oder innerhalb von 4 Tagen nach Vertragsende abholbereit ist. Für jeden Tag nach Beendigung des Mietvertrages, gerechnet ab dem letzten Tag des Vertrages zuzüglich 4 Tagen, an dem das Mietobjekt nicht zurückgegeben wurde oder zur Abholung bereit steht, berechnet der Vermieter 35,00 EUR pro Tag an die Mieter.
3. Wenn das Mietobjekt 30 Tage nach Vertragsende immer noch nicht zurückgegeben wurde oder zur Abholung bereit steht, berechtigt der Mieter den Vermieter, die Kautions nicht zurückzuzahlen, und der Vermieter wird rechtliche Schritte gegen den Mieter einleiten, um das Objekt zurückzugeben Gemietete Ausrüstung.

Abschnitt 4 – Reparaturzustand

1. Der Vermieter stellt sicher, dass die Mietsache am Tag des Mietbeginns in gepflegtem Zustand und gereinigt übergeben wird. Bei Lieferung erstellen die Parteien ein Abnahmeprotokoll, in dem der Zustand des Mietgegenstandes beschrieben wird.
2. Bei Übernahme der Mietsache hat der Mieter diese sorgfältig auf ihre Unversehrtheit, Unversehrtheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Vom Mieter festgestellte Mängel oder Mängel sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



Abschnitt 5 - Miete

1. Der Vermieter stellt dem Mieter Miete für die vereinbarte Laufzeit in Höhe von _____ EUR in Rechnung.
2. Die Parteien vereinbaren, dass der Vermieter auf die Miete in den Niederlanden Mehrwertsteuer berechnet und für Länder außerhalb der Niederlande keine Mehrwertsteuer berechnet.
3. Der Mieter überweist den gesamten Mietpreis auf das Bankkonto des Vermieters mit der Kontonummer NL59RABO 0306768380 im Namen von GI-OVO BV, vor dem Versand vom Werk des Vermieters und ohne (Anspruch auf) Skonto, Verrechnung oder Suspendierung. Die Mietzeit kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Mieter einen entsprechenden Antrag an den Vermieter richtet
4. und der Vermieter der beantragten Verlängerung zustimmt. Preise und Bedingungen der Bereitstellung sind in der Preisliste beschrieben, die Bestandteil dieses Mietvertrages ist.

Abschnitt 6 - Mieterhöhungen

1. Der Vermieter ist berechtigt, die Miete jährlich auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex (CPI), alle Haushaltsreihen, wie von Statistisch Netherlands (CBS) veröffentlicht, erstmals zum 1. Januar des folgenden Jahres zu erhöhen Jahr, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde, und danach jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Sollte die Indexierung der Miete auf der Grundlage von Absatz 1 zu einer niedrigeren Miete als der aktuellen Miete führen, bleibt die Miete für dieses Jahr unverändert.
3. Der Vermieter kann die Miete anpassen, ohne den Mieter vorher zu benachrichtigen.

Abschnitt 7 - Kautions

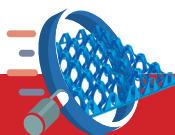
1. Der Mieter hat dem Vermieter vor Mietbeginn eine Kautions in Höhe von EUR 5.000,00 zu zahlen.
2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, fällige Mietraten mit der Kautions sowie den Kosten für notwendig werdende Reparaturen zu verrechnen. Die Kautions fällt dem Vermieter auch zu, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende zurückgegeben oder zur Abholung bereit gestellt hat.
3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto des Vermieters mit Kontonummer NL59RABO 0306768380. gehalten im Namen von GO-OVO B.V.

Abschnitt 8 - Steuern und andere Abgaben

1. Der Mieter trägt alle Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand erhoben werden, auch wenn sie dem Vermieter in Rechnung gestellt werden.
2. Der Mieter zahlt dem Vermieter auf erstes Anfordern die vorgenannten Gebühren, die vom Vermieter erhoben und zu zahlen sind.
3. Das Versäumnis des Mieters Bezahlen Sie diese Gebühren innerhalb von 7 Tagen nach der ersten Aufforderung des Vermieters, stellt dies einen gesetzlichen Verzug dar.

Abschnitt 9 - Nutzungsbedingungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand so zu verwenden, dass er nicht gegen Gesetze, kommunale Vorschriften oder sonstige behördliche Vorschriften verstößt. Der Mieter hat auch die Anforderungen und Vorschriften der Versorgungsunternehmen einzuhalten, die Gas, Wasser und/oder Strom liefern.
2. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für eine sachgerechte und sichere Aufbewahrung zu sorgen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schäden an der Mietsache oder durch diese zu verhindern.
4. Der Mieter hat dem Vermieter jeden eingetretenen oder drohenden Schaden am Mietgegenstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Der Mieter hat dem Vermieter jeden Mangel oder (drohenden) Schaden unverzüglich anzuzeigen, woraufhin der Vermieter den Mangel oder Schaden so schnell wie möglich behebt. Der Mieter wird seinerseits geeignete Maßnahmen treffen, um Schäden am Mietgegenstand zu verhindern oder zu begrenzen.
6. Soweit erforderlich, wird der Vermieter die Mietsache gegen Schäden durch Kriegshandlungen, Verlust, Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Niederschlag und Spritzwasser versichern und aufrechterhalten.
7. Handelt der Mieter entgegen dieser Bestimmung, haftet er für eine sofort fällige Vertragsstrafe, wie in Ziffer 19 beschrieben.



Abschnitt 10 - Wartungs- und Instandsetzungspflichten des Mieters

1. Der Mieter trägt die Kosten der Behebung von Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes.
2. Der Mieter hat auch kleinere Reparaturen an der Mietsache zu bezahlen.
3. Der Vermieter kann die Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Mieters ausführen lassen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Inverzugsetzung die von ihm zu vertretenden Reparaturen nicht innerhalb einer angemessenen, in der Mahnung gesetzten Frist durchführt Ursprünglich.

Abschnitt 11 - Wartungs- und Instandsetzungspflichten des Vermieters

1. Der Vermieter trägt die Kosten für Reparaturen, die nach dem Gesetz und diesem Vertrag nicht vom Mieter zu tragen sind. Erforderliche Wartungsarbeiten werden vom Mieter dem Vermieter unverzüglich angezeigt und vom Vermieter innerhalb angemessener Frist durchgeführt.
2. Der Mieter hat dem Vermieter stets Gelegenheit zu geben, die in Absatz 1 genannten Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.

Abschnitt 12 - Änderungen an der Mietsache

1. Der Mieter darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Änderungen an der Mietsache vornehmen, es sei denn, die Änderungen können ohne großen Aufwand am Ende des Mietverhältnisses rückgängig gemacht werden.
2. Handelt der Mieter entgegen dieser Bestimmung, haftet er für eine sofort fällige Vertragsstrafe, wie in Ziffer 19 beschrieben.

Abschnitt 13 - Untervermietung

1. Der Mieter darf die Mietsache ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters weder ganz noch teilweise untervermieten oder Dritten zur Nutzung überlassen.
2. Handelt der Mieter entgegen dieser Bestimmung, haftet er für eine sofort fällige Vertragsstrafe, wie in Ziffer 19 beschrieben.

Abschnitt 14 - Haftung

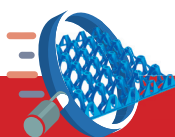
1. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, es sei denn, er weist nach, dass er und die Personen, für die er gegenüber dem Vermieter verantwortlich und/oder haftbar ist, kein Verschulden am Schadenseintritt trifft.
2. Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten unbeschadet der Verpflichtung des Mieters nach dem Gesetz und diesem Vertrag, bestimmte Gegenstände in der Mietsache zu warten, zu reparieren und/oder zu ersetzen.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter aufgrund von Mängeln am Mietgegenstand entstehen, es sei denn: • diese Mängel dem Vermieter bei Mietvertragsbeginn bekannt waren • die Mängel aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung dem Vermieter zuzurechnen sind
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter aufgrund von Mängeln bei Änderungen oder Ergänzungen entstehen, die der Mieter an der Mietsache vornimmt.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des Vermieters liegen, wie z. B., aber nicht beschränkt auf, Frost, Sturm, Blitzschlag, Aufruhr, bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen und andere Katastrophen.
6. Der Vermieter haftet nicht für Betriebsausfälle des Mieters, es sei denn, diese Betriebsausfälle beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

Abschnitt 15 - Genehmigungen

Wenn der Mieter gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Genehmigungen zu haben, trägt er die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen. Unter Genehmigungen werden auch Genehmigungen und Ausnahmen verstanden.

Abschnitt 16 - Vorläufige Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis vorzeitig zu kündigen, wenn der Mieter in Verzug gerät. Der Mieter gerät endgültig in Verzug, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
 - der Mieter eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht einhält;
 - der Mieter zahlt die Miete nicht bis zum vereinbarten Termin;
 - der Mieter Zahlungsaufschub erhält oder für insolvent erklärt wird.



Abschnitt 17 - Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe von Mietgeräten .

1. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter die Mietsache in dem im Abnahmeprotokoll beschriebenen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung und Alterung an die Vermieterin zurückzugeben.
2. Beseitigt der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses festgestellte Mängel nicht unverzüglich und vollständig oder liefert er das Mietobjekt nicht gemäß den Bestimmungen in Absatz 1, so ist der Vermieter berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Mieters zu veranlassen .

Abschnitt 18 - Lieferung und Rücksendung

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt persönlich beim Vermieter abzuholen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich vereinbart, dass der Vermieter für den Transport des Mietobjekts zum und/oder vom Standort des Vermieters verantwortlich ist. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Vermieter den Ort, an dem die Mietsache angeliefert/entladen werden soll, auf einem befahrbaren Weg erreichen kann.
2. Bei Beendigung des Vertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Mietobjekt bis zum Datum der Beendigung oder bis zum letzten Tag des Vertrages zurückzugeben.
3. Die Kosten für die Anlieferung und Rücksendung des Mietgegenstandes trägt der Mieter, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

Abschnitt 19 - Strafen

1. Verstößt der Mieter gegen die Bestimmungen der Ziffern 2, 10, 13, 14 und 16, verwirkt er dem Vermieter eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von EUR 5000,00 sowie einen Betrag in Höhe von 2 % der Geldbuße pro Kalenderjahr Tag, an dem der Verstoß andauert.
2. Diese Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Vermieters, eine vollständige Entschädigung zu verlangen.

Abschnitt 20 - Folgen der Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit

Jeder Teil des Mietvertrags, der sich als ungültig oder anfechtbar erweist, berührt die anderen Bestimmungen des Vertrages nicht. Eine unwirksame oder anfechtbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien im Hinblick auf den betreffenden Punkt bei Vertragsschluss gewollt haben.

Abschnitt 21 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Diese Vereinbarung unterliegt niederländischem Recht. 2. Für alle Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vermieter seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

So aufgesetzt und unterschrieben:

GI-OVO
J. Wagelaar

Datum:

Datum:

